

Gebührenordnung zur Marktordnung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12. 2011 (GVBl. I S. 786) sowie § 71 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2011 (BGBl. I S 2714, 2718), der §§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch a.O. Anpassungsgesetz vom 21.12.1976 (GVBl. I. S. 532) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung vom 16.08.2017 folgende Gebührenordnung zur Marktordnung erlassen:

§ 1 (Gebührenpflicht)

Die Benutzung des Marktplatzes zum Angebot von Waren im Rahmen des Weihnachtsmarktes der Gemeinde Ranstadt ist gebührenpflichtig. Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbesucher verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 (Gebührenberechnung)

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes durch die Gemeinde. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach laufenden Metern. Für den Fall, dass ein Marktbesucher den ihm zugewiesenen Standplatz vor dem Ende der festgesetzten Marktzeit räumt, erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 3 (Gebührenbeitreibung)

Die Marktstandgelder können bei Säumigkeit im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 (Gebührenhöhe)

Die Standgebühr beträgt für 3 m Länge bei Vereinen 30,-- €, bei Privatbesuchern 40,-- € und für gewerbliche Besucher 45,-- €. Jeder weiterer lfd. Meter Standplatzlänge wird mit 3,-- € zusätzlich berechnet. Die Standgröße darf höchstens eine Länge von 6 m und eine Tiefe von bis zu 3 m betragen.

§ 5 (Inkrafttreten)

Diese Gebührenordnung tritt am 01.11.2017 in Kraft.

Ranstadt, den 16.08.2017

Der Gemeindevorstand

Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin